

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)

(Einzelplan 12)

10 Auch die letzten beiden Bereisungsschiffe stilllegen

(Kapitel 1203 Titel 514 01)

Zusammenfassung

Die letzten beiden sogenannten Bereisungsschiffe der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) sind weder dienstlich notwendig noch wirtschaftlich.

Mit Bereisungsschiffen transportiert die WSV Personal, um z. B. Anlagen an Wasserstraßen zu besichtigen. Als Ergebnis mehrerer Prüfungen des Bundesrechnungshofes seit dem Jahr 2010 hat die WSV die Zahl ihrer Bereisungsschiffe von sieben auf zwei reduziert. Doch auch für die verbliebenen beiden Schiffe ist weder die dienstliche Notwendigkeit noch die Wirtschaftlichkeit des Betriebs, der jährlich etwa 561 000 Euro kostet, nachgewiesen. Der Bundesrechnungshof empfiehlt, auch diese beiden Schiffe stillzulegen und zu veräußern.

10.1 Prüfungsfeststellungen

Das BMDV hatte im Jahr 2010 u. a. die Nutzung seiner Schiffe für dienstliche Veranstaltungen geregelt: Gemeinsame dienstliche Veranstaltungen sollte die WSV grundsätzlich in den Dienststellen und ortsnahe durchführen. Eigene Verkehrsmittel, wie Bereisungsschiffe, sollte sie äußerst zurückhaltend nutzen. Die Entscheidung, Bereisungsschiffe zu nutzen, sollte davon abhängen, ob die Nutzung geeignet, erforderlich und angemessen ist. Der dienstliche Charakter sollte eindeutig und nachvollziehbar sein.

Der Bundesrechnungshof hatte in den Jahren 2010 bis 2019 bei Ämtern der WSV den Betrieb von Bereisungsschiffen geprüft. Er kam zu dem Ergebnis, dass weder der Bedarf noch die Wirtschaftlichkeit der Bereisungsschiffe nachgewiesen waren. Auch für einzelne Schiffsfahrten waren die Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit nicht immer begründet. Stattdessen verwiesen die Ämter wiederholt auf ihre Wasserfahrzeugkonzepte. Die Kriterien des BMDV für die Nutzung eigener Verkehrsmittel für dienstliche Veranstaltungen hatten die Ämter häufig ignoriert.

Nach den Prüfungen und zwei Bemerkungen verzichtete die WSV auf den weiteren Betrieb der untersuchten Bereisungsschiffe.

Der Bundesrechnungshof nahm im Jahr 2020 die übereinstimmenden Ergebnisse der Prüfungen zum Anlass, das BMDV zu den letzten verbliebenen Bereisungsschiffen „Duisburg“ und „Mainz“ zu beraten. Er empfahl, die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Schiffe umgehend zu prüfen und nachzuweisen.

Das BMDV verwies darauf, dass es die Zahl der Bereisungsschiffe bereits von sieben auf zwei reduziert habe. Es werde jedoch die Empfehlung des Bundesrechnungshofes aufgreifen und die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (Generaldirektion) auffordern, die Wirtschaftlichkeit der verbliebenen Bereisungsschiffe zu überprüfen.

Der Bundesrechnungshof prüfte im Jahr 2021 den Betrieb und die Unterhaltung der „Duisburg“ und „Mainz“. Die Feststellungen entsprachen den Ergebnissen der bisherigen Prüfungen.

Weder die verantwortlichen Ämter noch die Generaldirektion legten dem Bundesrechnungshof Unterlagen zu der vom BMDV angekündigten Prüfung der „Duisburg“ und „Mainz“ vor. Sie verwiesen darauf, dass die Bereisungsschiffe im Wasserfahrzeugkonzept enthalten und daher notwendig seien. Im Übrigen seien die Schiffe auch für sogenannte Sonderlagen (z. B. Havarien) vorgesehen. Auf welcher Grundlage die Ämter „Sonderlagen“ festlegten, stellten sie nicht dar. Es bestand weder ein Nutzungskonzept für die Bereisungsschiffe noch ein Havariekonzept.

Die verantwortlichen Ämter setzten die beiden Schiffe in den Jahren 2016 bis 2019 pro Jahr an durchschnittlich 54 („Duisburg“) bzw. 41 Tagen („Mainz“) ein. Unter den Einsätzen befanden sich u. a. Fahrten für Dritte, z. B. Prozessionsfahrten zu Fronleichnam. Für Sonderlagen setzten die verantwortlichen Ämter die Schiffe nicht ein.

Die Einsätze der Bereisungsschiffe genehmigte die Generaldirektion. Sie hatte sich dabei an den Kriterien des BMDV aus dem Jahr 2010 zu orientieren.

Die dienstliche Notwendigkeit der Fahrten war nur stichwortartig begründet. Die Begründungen ließen nicht erkennen, dass die Ämter oder die Generaldirektion die Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit geprüft hatten. Es fehlten Hinweise auf den Bedarf, aber z. B. auch Angaben zu Ausgaben und zu alternativen Möglichkeiten der Bedarfsdeckung.

Die beiden Bereisungsschiffe verursachten Personal-, Betriebs- und Unterhaltungsausgaben von jährlich etwa 561 000 Euro. Aus den jährlichen Gesamtausgaben errechnete der Bundesrechnungshof Ausgaben pro Fahrttag von mindestens 5 600 Euro. Nach seinen Erkenntnissen hätten die Ämter gewerbliche Anbieter mit günstigeren Konditionen finden können.

10.2 Würdigung

Der Bundesrechnungshof hält den Betrieb von Bereisungsschiffen weder für notwendig noch für wirtschaftlich. Alle Prüfungen des Bundesrechnungshofes zu diesem Thema haben

nahezu identische Mängel aufgezeigt: In keinem Fall waren der Bedarf für ein Bereisungsschiff sachgerecht begründet oder die Wirtschaftlichkeit des Betriebs nachgewiesen. Daher ist der Hinweis des BMDV, es habe die Anzahl der Bereisungsschiffe der WSV bereits deutlich reduziert, unerheblich.

Auch die verbliebenen Bereisungsschiffe verursachten nicht hinnehmbare Ausgaben. Der Einsatz von Bundesmitteln ist nur zulässig, wenn die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit nachgewiesen sind. Die dienstliche Notwendigkeit muss sich dabei direkt aus den Aufgaben der WSV ergeben. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bei nachgewiesener Notwendigkeit hätten die Ämter in einem zweiten Schritt prüfen müssen, ob wirtschaftliche Alternativen bestehen. Dazu gehört beispielsweise die Möglichkeit, Veranstaltungen an Land durchzuführen oder Schiffe von gewerblichen Anbietern anzumieten.

Der Bundesrechnungshof hat zudem kritisiert, dass die Generaldirektion als vorgesetzte Dienststelle die Vorgaben des BMDV ebenfalls nicht beachtete, als sie die Fahrten genehmigte.

Der Bundesrechnungshof hat die Ämter deshalb aufgefordert, auch die letzten Bereisungsschiffe stillzulegen und zu veräußern.

10.3 Stellungnahme

Das BMDV teilte mit, es werde die Bereisungsschiffe weiter durch die Ämter betreiben lassen. Sie seien u. a. für repräsentative Termine und als Plattform bei sicherheitsgefährdenden Ereignissen notwendig. Beim Bereisungsschiff „Mainz“ sei „überdies zu berücksichtigen, dass es unter den Augen der Weltöffentlichkeit bei der Überführung des Kanzlers der deutschen Einheit, Dr. Helmut Kohl, nach Speyer zum Einsatz kam“. Das BMDV werde die Generaldirektion auffordern, ein Nutzungskonzept zu erstellen, um die Schiffe besser auszulasten.

Unterlagen, die den Bedarf für zwei Bereisungsschiffe begründen und deren wirtschaftlichen Betrieb nachweisen, legte das BMDV erneut nicht vor.

In einer ergänzenden Stellungnahme gab das BMDV an, es nehme den Bemerkungsbeitrag des Bundesrechnungshofes zum Anlass, die Lage neu zu prüfen. Es könne jedoch nicht kurzfristig über ein neues Konzept entscheiden, das dem Bedarf des BMDV gerecht werde und gleichzeitig eine wirtschaftliche Wasserfahrzeugauslastung sicherstelle. Das BMDV werde dem Bundesrechnungshof das neue Konzept vorlegen, sobald es fertiggestellt ist.

10.4 Abschließende Würdigung

Das BMDV hat entschieden, die letzten beiden Bereisungsschiffe weiterzubetreiben, ohne die von ihm angekündigte Untersuchung zu Bedarf und Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Den Bedarf und die Wirtschaftlichkeit kann oder will es offenbar nicht nachweisen.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass die Behauptung des BMDV, die Bereisungsschiffe seien notwendig, nicht ausreichend ist. Die Ämter haben den Bedarf nicht begründet und die Schiffe auch nicht wirtschaftlich eingesetzt. Die Prüfungen des Bundesrechnungshofes haben ergeben, dass die Ämter die Schiffe zum Teil ohne dienstlichen Bedarf und auch im Übrigen ohne nachgewiesene Wirtschaftlichkeit eingesetzt haben. Ein dienstlicher Bedarf hätte bei eigenen Veranstaltungen der WSV vorliegen können. Aber auch in diesen Fällen wiesen die Ämter die Wirtschaftlichkeit nicht nach. Sie verstießen damit gegen die BHO und die Vorgaben des BMDV. Das in Aussicht gestellte Nutzungskonzept für die Bereisungsschiffe liegt nach wie vor nicht vor. Das BMDV sollte die Bereisungsschiffe daher sofort stilllegen lassen. Repräsentative Termine sind ohne Bereisungsschiffe wahrzunehmen. Die Schiffe sollten auch nicht als Plattform für besondere Ereignisse vorgehalten werden. Hierzu bestehen wirtschaftliche Alternativen, die die Ämter nicht in Erwägung gezogen haben.

Der Bundesrechnungshof fordert das BMDV auf, die Ämter anzuweisen, die Bereisungsschiffe umgehend stillzulegen.